



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Str. 1, 80313 München

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen-Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Straße 1
80992 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.02.2022

Verkehrssicherheit in Fahrradstraßen verbessern

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03171 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 19.10.2021

Sehr geehrte Frau Hanusch,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 19.10.2021. Der Antrag zielt darauf ab, mittels Verkehrszeichen 277.1 StVO ein Überholverbot von Zweirädern in folgenden Straßen(-abschnitten) auf (Fahrrad-)Straßen zu errichten:

- Winfriedstraße
- Hirschgartenallee zwischen De-La-Paz-Straße und Wotanstraße
- Leonrodstraße zwischen Rotkreuzplatz und Landshuter Allee
- Nibelungenstraße.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u.a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden.

§ 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,50 m vor. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und evtl. Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt – wie auch bei anderen Abstandsregeln – ausschließlich dem Kraftfahrer.

Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden (trotzdem) die Möglichkeit ein, zusätzlich das neue Überholverbotszeichen 277.1 anzuordnen. Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der Straßenverkehrsordnung nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung aber auf Sonderfälle beschränkt bleiben, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.

Derartige Erkenntnisse liegen für die Winfriedstraße, Hirschgartenallee, Leonrodstraße und Nibelungenstraße nicht vor.

Die bloße Missachtung der neuen gesetzlichen Mindestüberholabstand-Regelung begründet noch keine zusätzliche Beschilderung, auch nicht in Fahrradstraßen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass nach erfolgter Einzelfallprüfung derzeit straßenverkehrsrechtlich kein Erfordernis besteht, in den genannten Straßen mittels Beschilderung ein Überholverbot von Zweirädern auszusprechen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. MOR-GB2.2111